

Satzung über die Durchführung des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (*Integrationsprogramm*) der Technischen Universität München

Vom 3. Juli 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 8 Bayerisches Integrationsgesetz erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Programm
- § 3 Status
- § 4 Zugang
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Wiederholung
- § 7 Prüfungsdurchführung
- § 8 Bescheinigung
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

§1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Gasthörerprogramm für Geflüchtete (Integrationsprogramm) der Technischen Universität München (TUM), insbesondere deren Status, das zur Verfügung stehende Angebot, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu dem Programm und den Prüfungen, das Prüfungsverfahren und die Regeln zur Datenerhebung und -nutzung. ²Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung (APSO) sowie die für die Prüfung einschlägige Modulbeschreibung, soweit in vorliegender Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Programm

¹Das Gasthörerprogramm für Geflüchtete zielt darauf ab, Studieninteressierten, die bereits in ihrem Heimatland ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben oder kurz vor Aufnahme eines Studiums standen, Sprachkenntnisse zu vermitteln, die den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Integration in das deutschsprachige Umfeld erleichtern sowie eine Orientierung im fachlichen Angebot der TUM und eine Selbsteinschätzung der Eignung für ein späteres Studium vermitteln. ²Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits einen Studierendenstatus innehaben oder innehatten, sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen. ³Das Angebot umfasst maximal vier Semester.

§ 3 Status

¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Gasthörerprogramm für Geflüchtete (Integrationsprogramm) der TUM gelten als assoziierte Mitglieder mit dem Recht an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie erhalten Zugang zum Campus-Management-System der TUM (TUMonline). ³Die Anmeldungen zu Prüfungen erfolgt in der Regel über TUMonline. ⁴Im Übrigen vermittelt der Status Rechte und Pflichten entsprechend eines Gaststudierenden. ⁵Gebühren werden nicht erhoben.

§ 4 Zugang

¹Zugang zum Programm erhält, wer innerhalb der von der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation bekanntgegebenen Frist einen Antrag auf Zugang zum Gasthörerprogramm für Geflüchtete (Integrationsprogramm) der TUM mit folgenden Unterlagen stellt:

- Sprachnachweis Deutsch auf Niveau B1,
- Nachweis des Geflüchtetenstatus (z.B. Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - BÜMA -),
- gültige Hochschulzugangsberechtigung.

²Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Angabe der folgenden für die Durchführung des Programms erforderlichen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname,

Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten wie Telefon- oder Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse. ³Darüber hinaus sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verpflichtet, weitere von den Hochschulen für Meldung zu und Abnahme von Prüfungen oder aufgrund von anderen Gesetzen oder Verordnungen zu erhebende Daten anzugeben. ⁴Änderungen der nach Satz 2 und 3 anzugebenden Daten sind der Technischen Universität München unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Rückmeldung

¹Zur Fortsetzung des Programms ist eine Anmeldung innerhalb der von dem Präsidenten oder der Präsidentin festgesetzten und über das Internet und im Campus Management System spätestens zu Vorlesungsbeginn des vorangehenden Semesters veröffentlichten Rückmeldefrist erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt persönlich über fristgerechte Einreichung des Immatrikulationsformulars für Gaststudierende beim Immatrikulationsamt. ³Sollte eine Teilnahme an den angebotenen Formaten ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht erfolgt sein, kann die Wiedereinschreibung verweigert werden.

§ 6 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Wiederholung

- (1) ¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, denen Zugang zum Programm eröffnet wurde, gelten zu denjenigen Prüfungen als zugelassen, die im Rahmen des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) angeboten werden und zu denen der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in TUMonline angemeldet ist. ²Die Anmeldetermine werden in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb des Gasthörerprogramms für Geflüchtete (Integrationsprogramm) beliebig oft wiederholt werden. ²Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 APSO gelten entsprechend.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Integrationsprogramm erlischt die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 7 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung und Bewertung richtet sich nach den Regelungen der APSO.

§ 8 Bescheinigung

Als Bescheinigungen für bestandene Prüfungen gelten nach Abschluss des Programms die im Campus-Management-System verfügbaren Leistungsnachweise.

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Personen, die seit Sommersemester 2016 am Gasthörerprogramm für Geflüchtete teilnehmen. ³Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. ⁴Personen, die seit dem Sommersemester 2016 am Programm teilnehmen, wird ermöglicht, die diesem Semester zugehörigen Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 5. April 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Juli 2017.

München, 3. Juli 2017
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2017.